

Abschussplanung bei heimischem Schalenwild

Wildbiologische, ökologische und rechtliche Überlegungen zu Abschussplänen

Anlässlich aktueller staatlicher Überlegungen zur Änderung oder Abschaffung der strukturierten Abschusspläne sieht sich Wildes Bayern gefordert, die grundlegenden wildbiologischen Fakten sowie die Auswirkungen von strukturierten und unstrukturierten Eingriffen in die Wildpopulation aufzuzeigen.

Präambel

Art. 141 der Verfassung des Freistaates Bayern, Absatz 1, Satz 2:

„Der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen ist, auch eingedenk der Verantwortung für die kommenden Generationen, der besonderen Fürsorge jedes einzelnen und der staatlichen Gemeinschaft anvertraut. Tiere werden als Lebewesen und Mitgeschöpfe geachtet und geschützt.“

Rechtliche Ausgangslage

Die Jagd auf heimische Wildtiere unterliegt einer Reihe von nationalen rechtlichen Rahmenseetzungen und Einschränkungen:

- Bundes- und Landesjagdgesetze: Verpflichtung zu Erhaltung eines artenreichen und gesunden Wildbestandes
- Tierschutzgesetz: Töten von Tieren nur im Rahmen der weidgerechten Jagdausübung
- Naturschutzgesetz: Wildtiere sind Umweltbestandteile und müssen als solche erhalten bleiben (siehe auch § 21 BjagdG)

Zudem greifen für das Gamswild (FFH-Richtlinie seit 1992) sowie für die heimischen Cervidenarten Reh-, Rot-, Damwild, Elche (Berner-Konvention seit 1979) internationale Verträge, die direkt rechtlich bindend sind. Für diese Arten gilt: *„Die Vertragsparteien ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um die Population der wildlebenden Pflanzen und Tiere auf einem Stand zu erhalten oder auf einen Stand zu bringen, der insbesondere den ökologischen, wissenschaftlichen und kulturellen Erfordernissen entspricht, wobei den wirtschaftlichen und erholungsbezogenen Erfordernissen und den Bedürfnissen von örtlich bedrohten Unterarten, Varietäten oder Formen Rechnung getragen wird.“*

Verpflichtende Ziele für die Jagd auf Schalenwild

Die Jagd auf Wildtiere ist deshalb so zu gestalten und durch entsprechende Verwaltungsvorschriften zu konkretisieren, dass folgende Ziele erreicht werden:

- Wildtiere müssen in den für sie geeigneten (artgerechten) Lebensräumen das ganze Jahr hindurch leben können.
- Wildtiere müssen ihr artgerechtes Verhalten ausleben können. Das heißt, sie müssen als sicher empfundene Rückzugsräume erreichen können, brauchen artgerechte Balz- und Brunftplätze und sichere Kinderstuben.
- Wildtiere müssen auch ihr artgemäßes Sozialverhalten ausleben können. Dazu müssen natürliche Sozialstrukturen in einer Population vorliegen. Es dürfen weder zu viele noch zu wenige Tiere in einem Vorkommensgebiet leben, andernfalls würden die Tiere dauerhaft Stress erleiden, und
- Wildtiere müssen sich so in der Landschaft bewegen können, dass damit ein genetischer Austausch zwischen Populationen möglich ist und keine Verluste genetischer Vielfalt auftreten (siehe dazu Berner Konvention, BjadG, Biodiversitätskonvention)

Grundsätzlich müssen Wildtiere nachhaltig bejagt werden, um ihre Funktion im Naturhaushalt zu erhalten und ihre Vorkommen gesund und vielfältig zuzusichern.

Rahmensetzung für jagdliche Eingriffe

Aus diesen Vorgaben leiten sich die notwendigen jagdlichen Eingriffsregeln ab:

- Die Bejagung einer Wildtierpopulation darf den Zugang zu den artgerechten Lebensräumen nicht verhindern. Eine räumliche und zeitliche Lenkung des Wildtierbestandes innerhalb der natürlichen Lebensräume ist selbstverständlich möglich und sinnvoll.
- Bejagung darf die Sozialstrukturen und das artgerechte Verhalten nicht negativ beeinflussen oder gar zerstören.
- Die Zuwachs- bzw. Reproduktionsraten ebenso wie die natürliche Sterblichkeit in Wildtierpopulationen müssen zumindest in grobem Umfang bekannt sein, um die Höhe des jagdlichen Eingriffs bestimmen zu können.
- Die jagdlichen Eingriffe müssen in regelmäßigen Zeiträumen, sinnvollerweise im Abstand von Reproduktionszyklen (das ist bei heimischen Wildtieren in jährlichem Abstand) evaluiert und angepasst werden.
- Da Eingriffe in Wildtierpopulationen so genannte Umweltinformationen darstellen, müssen
 - Art und Umfang dieser Eingriffe, das heißt der Jagd,
 - und deren Ergebnisse, das heißt Streckenzusammensetzung und Höhe,
 - sowie die Entwicklung der betroffenen lebenden Populationender Öffentlichkeit bekannt gemacht werden. Dazu kann grundsätzlich das Instrument der öffentlichen Hege schauen dienen.

Funktion von Abschussplänen zum Erreichen der jagdlichen Zielsetzung

Damit den genannten gesetzlichen Verpflichtungen zur Nachhaltigkeit, dem Tier- und Naturschutz und den daraus abgeleiteten jagdlichen Zielsetzungen nachgekommen werden kann, sind für eine Reihe von Wildarten Abschusspläne erforderlich.

Abschusspläne müssen sinnvollerweise folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Abschusspläne begrenzen den Eingriff in eine Population und verhindern eine Übernutzung.
- Abschusspläne fordern ein Mindestmaß an Entnahme und verhindern so eine ungewollte Zunahme eines Bestandes.
- Abschusspläne orientieren sich am jährlichen Zuwachs und an den jährlichen Verlusten einer Population.
- Abschusspläne verhindern gestörte und zerrüttete Sozialstrukturen und unnatürliche Geschlechterverhältnisse.
- Abschusspläne müssen auf tatsächlichen Erhebungen und Kennzahlen zum jeweiligen Wildtierbestand und seiner Struktur beruhen.
- Abschusspläne müssen in regelmäßigen Abständen evaluiert werden.

Abschusspläne müssen sich an dem jährlichen Zuwachs der Population orientieren und an den natürlichen Abgängen im Laufe von saisonalen Notzeiten (Trockenperioden, Winterstrenge). Daher ist eine jährliche Planung fachlich geboten und sinnvoll.

Alle heimischen Schalenwildarten zeigen ein ausgeprägtes Sozialverhalten und eine mehr oder weniger ausgeprägte saisonale Lebensraumnutzung. Abschusspläne müssen daher vorgeben, in welchem Verhältnis männliche und weibliche Tiere und verschiedene Sozialklassen, das heißt Altersklassen, auf der Strecke liegen sollen. Da unterschiedliche Sozialklassen auch unterschiedlich leicht zu bejagen sind, kann nur auf diese Weise gewährleistet werden, dass artgemäße Sozialstrukturen erhalten bleiben.

Biologisch sinnvolle Abschusspläne können nur auf der Grundlage von Kenntnissen über die jeweiligen zu bejagenden Populationen erstellt werden. Dazu gibt es heute für jede Wildart entsprechende, einfache und praktikable Monitoringmethoden und -instrumente.

Dagegen können die gebräuchlichen Erhebungen zu Wildeinwirkungen von Schalenwild auf Forstpflanzen, zum Beispiel im Rahmen von „Forstlichen Gutachten“, „Traktverfahren“ oder „Revierweisen Aussagen“ keine Aussagen über Größe, Struktur und Dynamik von Schalenwildbeständen machen. Sie sind als Grundlage für Abschusspläne daher unbrauchbar.

Folgen von Schalenwildbejagung ohne Abschussplan

Sowohl in so genannten Patent- oder Lizenzjagd-Gebieten wie auch in einigen Bundesländern und in regionalen „Projektgebieten“ werden die genannten Cerviden- und Bovidenarten teilweise ohne Abschussplan bejagt.

In den sogenannten Patent- oder Lizenzjagd-Gebieten gibt es nur minimale Vorgaben bezüglich Geschlecht und Stückzahl. Dies wird durch meist sehr kurze Jagdzeiten von wenigen Wochen ausgeglichen. Zudem wird das gesamte Management und die Hege in diesen Gebieten von einer professionellen Wildhut übernommen, die nicht nur eine Bestandserhebung durchführt, sondern über Hegeabschüsse, räumliche Steuerung und Jagdbanngebiete unerwünschte und negative Auswirkungen des planlosen Abschusses ausgleicht und abpuffert. Die Höhe eines Eingriffs ist auch in diesen Jagdgebieten nach oben gedeckelt. Trotzdem ist aus allen derartigen Lizenzjagdgebieten bekannt, dass die Geschlechterverhältnisse der Populationen deutlich verschoben sind und mehr weibliche und Jungtiere als männliche Tiere im lebenden Bestand vorkommen.

Auch in Ländern mit Revierjagdsystem können ähnliche Entwicklung auftreten, wenn sich Abschusspläne nicht an den biologischen Gegebenheiten der Wildbestände orientieren. In diesem Fall erfüllen die Abschusspläne nicht mehr die Funktion der Steuerung des Jagddrucks und des Erhalts der artgemäßen Sozialstrukturen. Die Folgen sind bei Reh-, Rot- und Gamswild in Bayern bereits deutlich erkennbar. Die Wildtierbestände sind durchweg durch einen Überhang weiblicher Tiere, zu hohe Entnahmen in der Mittelklasse und einem Mangel an Tieren in der obersten Altersklasse charakterisiert. Die Reproduktionsraten sind in solchen Fällen hoch, die Resilienz der Populationen sinkt und ebenso deren Bejagbarkeit. Andererseits begünstigt dies ein Verhalten (Raumnutzung), das zu mehr Wildschäden im Forst führt.

In einigen Hegeringen und Landkreisen wurde immer wieder eine Rehwild-Bejagung ohne behördlichen Abschussplan versuchsweise durchgeführt. Solange die verantwortlichen Revierinhaber ein „Gefühl“ für den Rehbestand und die Entwicklung des lebenden Bestandes in ihrem jeweiligen Revier haben und dies bei ihren jagdlichen Eingriffen umsetzen, muss das nicht zu offensichtlichen Veränderungen in der Rehwildpopulation führen. Eine selbstgewählte jagdliche Zurückhaltung kann deshalb auch eine offensichtliche Übernutzung verhindern. Trotzdem hat eine tatsächliche fachliche Evaluierung (im Hinblick auf die Rehpopulationen) derartiger Projekte nirgends stattgefunden.

Angesichts von Äußerungen einiger Protagonisten bei den Grundbesitzerverbänden und den Forstbehörden ist jedoch anzunehmen, dass eine derartige Selbstbeschränkung und Strukturierung der jagdlichen Eingriffe in diesen Fällen nicht zu erwarten ist. In solchen Fällen würde eine „planlose“ Bejagung von Rehwild (und anderen genannten Schalenwildarten) als Einladung zur gezielten und jedenfalls versuchten Ausmerzungen von Rehwildvorkommen (und anderen Arten) darstellen. Bisher entwickelte sich in Gebieten mit sehr hohen und unstrukturierten jagdlichen Eingriffen („Zahl vor Wahl“ aufgrund hoher, unrealistischer Abschusspläne) ein Nebeneinander aus sogenannten „Quell-“ und „Abflusspopulationen“ (source and sink), wobei die unnachhaltige Bejagung in einem Revier durch Zuwanderung aus benachbarten, nachhaltig bewirtschafteten Revieren

kompensiert wird. Dieses Gleichgewicht kann jedoch schlagartig kippen, wenn in allen Revieren ohne Vorgabe gejagt wird. Die entsprechende Metapopulation bricht in diesem Fall großräumig zusammen.

Bereits im Vorfeld ist davon auszugehen, dass eine Bejagung, die kein sorgfältiges Ansprechen mehr erfordert, zwangsläufig auch zu den anfangs beschriebenen tierschutzrechtlichen und naturschutzrechtlichen Konflikten führt. Wenn es keine Vorgaben nach Alter und Geschlecht mehr gibt, muss auch mit mehr Fehlabschüssen im Sinne des strafrechtlich relevanten Muttertierschutzes gerechnet werden.



Fazit

Eine Bejagung der heimischen Cerviden- und Bovidenarten (Rehe, Rotwild, Damwild, Gämsen, Muffelwild, Elch und Steinbock, wo entsprechende Abschüsse genehmigt werden) ohne biologisch begründete Abschussplanung hat folgende Konsequenzen:

- Verlust von artgerechten Sozialstrukturen
- Verhaltensänderung der Wildbestände durch hohen unregelmäßigen Jagddruck
- Veränderung der Raumnutzung der Wildpopulationen durch hohen unregelmäßigen Jagddruck
- Verringerung der räumlichen und zeitlichen Lenkung von Populationen
- Mehr unerwünschte Wildeinflüsse (Wildschaden)
- Verringerung der Bejagbarkeit (z.B. unstetes, nachtaktives Wild)
- Erhöhtes Risiko für tierschutzrelevante Straftaten (Muttertierschutz)
- Verringerung der Resilienz von Wildpopulationen (erhöhte Krankheitsanfälligkeit)
- Verlust an Biodiversität (Verlust von genetischer Vielfalt und von Arten)
- Verstöße gegen nationale und internationale Rechtslage
- Verlust der gesellschaftlichen Akzeptanz der Jagd

Anstatt die in der täglichen Praxis immer weiter ausgehöhlte Abschussplanung ohne seriöse biologische Grundlagen abzuschaffen, muss das Instrument einer fachgerechten und an biologischen und ökologischen Tatsachen orientierten Planung jagdlicher Eingriffe und deren Kontrolle gestärkt werden.

Es ist bemerkenswert, wie die Befürworter einer fachlich fundierten Abschussplanung mit Ignoranz und Inkompetenz über biologisches und ökologisches Grundlagenwissen hinweggehen. Die Vorgabe „Zahl vor Wahl“ gilt in einigen Kreisen, Parteien und Lobbyistengruppen als chic und nicht als das, was sie ist: eine Bankrotterklärung ökologischen Verständnisses und ein Angriff auf Naturschutz und Biodiversität.

Miesbach, den 25. September 2024